

STATUTEN

des Vereins

“Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Schweiz”

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen “Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Schweiz” (GCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Als nationale Gemeinschaft ist sie Teil der weltweiten Gemeinschaft Christlichen Lebens, einer internationalen öffentlichen Vereinigung kirchlichen Rechts.

Artikel 2: Zweck

Der Verein ist der Zusammenschluss von Personen, die bestrebt sind, religiöses Leben und soziales Engagement mit Hilfe der ignatianischen Spiritualität zu vertiefen. Grundlage sind die weltweit geltenden und am 03. Dezember 1990 kirchlich anerkannten Allgemeinen Grundsätze und die Allgemeinen Normen der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL). Ebenfalls fördert der Verein die internationale Zusammenarbeit mit der GCL anderer Länder, deren Bemühungen auf europäischer wie auf Weltebene gleichgerichtet sind. Der Verein verfolgt ausschliesslich wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Frauen und Männer werden, die den Vereinszweck zu erfüllen suchen und nach Möglichkeit am Leben und Engagement einer frei gewählten GCL-Gruppe teilnehmen.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verleiht und auferlegt alle statutarischen Rechte und Pflichten.

1. Zu den Rechten gehören:
 - a. die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - b. die Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - c. das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl zum Vorstand.
2. Die Pflichten bestehen in der Unterstützung des Vereins bei der Verfolgung der statutarischen Zwecke.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, noch am Überschuss, noch auf Rückerstattung von Spenden.

Artikel 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. die Genehmigung des Leitbildes der GCL Schweiz,
- c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (Präsident/in und übrige Funktionen),
- d. die Genehmigung des Jahresberichtes,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- f. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- g. die Beschlussfassung über besondere Richtlinien.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall ist sie binnen Monatsfrist einzuberufen.

3. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse wie folgt:

- a. für Beschlüsse der Versammlung und Wahlen ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich,
- b. für eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 8: Vorstand

1. Zusammensetzung

- a. Er besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern.
- b. Er konstituiert sich selbst.
- c. Der kirchliche Assistent ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

2. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Sorge für die Umsetzung des Leitbildes der GCL Schweiz im Rahmen der Allgemeinen Grundsätze und für die Vertiefung der Ignatianischen Spiritualität,
- b. Beantragung der Berufung des Kirchlichen Assistenten,
- c. Ernennung von Verantwortlichen für die zu seiner Unterstützung notwendigen Dienste,
- d. Verantwortung für die Planung und Durchführung von Formungs- und Exerzitienangeboten wie auch von GCL-Aktivitäten im Geist der Ignatianischen Spiritualität,
- e. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen und Pflege des Kontaktes zu den Jesuiten,
- f. Behandlung der Anträge der Mitglieder sowie der Anliegen der Weltgemeinschaft,
- g. Führung der Vereinsgeschäfte,
- h. Erstellung des Jahresberichtes und des Budgets,
- i. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9: Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus

- a. Spenden von Mitgliedern und von Dritten
- b. Erträgen des Vermögens.

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident, die Kassierin/der Kassier und ein weiteres Mitglied des Vorstands je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann einzelnen Personen die Zeichnungsberechtigung für die Verwaltung bestimmter Konti übertragen.

Artikel 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 11: Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, geht sein Vermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden, an eine andere wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Schlussbestimmung

Diese Statuten sind von der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins "Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Schweiz" am 8. September 2001 beschlossen worden.